

Mitteilung der Verwaltung  
- Seite 1 -

Vorlage Nr. 20151083

Stadtamt 01 (2105)	TOP/akt. Beratung
-----------------------	-------------------

Sicht- und Eingangsvermerk der Schriftführung	öffentlich/nichtöffentlich öffentlich	nichtöffentlich gemäß
---	--	-----------------------

Bezug (Beschluss, Anfrage Niederschrift Nr. ... vom ... )
Bezeichnung der Vorlage Aberkennung der Ehrenbürgerwürde von Paul von Hindenburg

Beratungsfolge	Sitzungstermin	akt. Beratung
Haupt- und Finanzausschuss	18.06.2015	<input type="checkbox"/>
	Rat	<input type="checkbox"/>
	25.06.2015	<input type="checkbox"/>
		<input type="checkbox"/>
		<input type="checkbox"/>
		<input type="checkbox"/>
		<input type="checkbox"/>
		<input type="checkbox"/>
		<input type="checkbox"/>

Anlagen
---------

Wortlaut

Am 19.8.2014 hat die "Vereinigung der Verfolgten des Naziregimes - Bund der Antifaschistinnen und Antifaschisten" (VVN-BdA) Bochum gemäß § 24 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) den Antrag gestellt, dass der Rat der Stadt die Aberkennung der Ehrenbürgerschaft Paul von Hindenburgs beschließen möge. Begründet wird der Antrag damit, dass Paul von Hindenburg Mitinitiator der „Dolchstoßlegende“ und Steigbügelhalter Adolf Hitlers gewesen sei sowie aktiv am Untergang der Weimarer Republik mitgearbeitet habe.

Paul von Hindenburg, damals Generalfeldmarschall, wurde am 28.09.1917 die Ehrenbürgerschaft der Stadt Bochum verliehen. Ebenso wurde er in dieser Zeit und in den Jahren danach in vielen anderen Städten Ehrenbürger. So auch in der damals noch selbstständigen Stadt Wattenscheid am 03.04.1933, wie einer alten Stellungnahme des Stadtarchivs zu entnehmen ist. Die seinerzeitige Verleihung der Ehrenbürgerwürde der Stadt Bochum an Paul von Hindenburg muss im Kontext der Geschichte zum Zeitpunkt der Verleihung im Jahre 1917 - mithin noch während des Kaiserreichs - gesehen werden. In Kenntnis der gesamten Geschichte wäre aus heutiger Sicht eine Verleihung der Ehrenbürgerwürde an Paul von Hindenburg wohl nicht denkbar.

Nach allgemeiner Rechtsauffassung erlischt das Ehrenbürgerrecht als Persönlichkeitsrecht allerdings mit dem Tode. Insofern existiert keine reale Rechtsperson mehr, welcher die Ehrenbürgerschaft aberkannt werden könnte.

Mitteilung der Verwaltung  
- Seite 2 -

Vorlage Nr. 20151083

Stadtamt 01 (2105)	TOP/akt. Beratung
-----------------------	-------------------

Entsprechend ist die im Jahre 1917 in Bochum verliehene Ehrenbürgerwürde an Paul von Hindenburg bereits seit dessen Tod im Jahr 1934 erloschen.

Für den Rat der Stadt Bochum besteht daher heute keine Rechtsgrundlage mehr, um dazu weitere Beschlüsse zu fassen.